

AG_STRAFGERICHT SBE.2025.8 vom 26. August 2025

Ag Strafgericht, 2025-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBE.2025.8

FR: AG_STRAFGERICHT SBE.2025.8 du 26 août 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SBE.2025.8 del 26 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führte gegen A. _____ (fortan: Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen versuchter Pornografie.

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Dispositiv-Ziffer 2 der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom

E. 1.2

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

- 11 - 2. Das Gesuch um amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren wird abgewiesen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist. 3. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem freigewählten Verteidiger des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Julian Burkhalter, Fribourg, für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 299.55 (inkl. Auslagen und MWST) auszurichten. 4. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsbühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 42.00, zusammen Fr. 842.00, werden dem Beschwerdeführer im Umfang von 4/5 somit mit Fr. 673.60 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 12 - Aarau, 26. August 2025 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Die Vizepräsidentin: Der Gerichtsschreiber: Merkofer Gasser

E. 1.3

Es sei Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 11.04.2025 der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau (STA1 ST.2024.7146) aufzuheben und es sei dem Beschuldigten eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'099.09 (inkl. MwSt) sowie eine Genugtuung von CHF 500.00 seit 08.08.2024 auszurichten.

- 3 -

E. 1.4

Es seien die amtlichen und die ausseramtlichen Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 1.5

Eine aktualisierte Kostennote wird auf erstes Verlangen eingereicht. 2. Eventualiterbegehren

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 772.00, bestehend aus Kosten der Polizei in der Höhe von CHF 572.00 sowie einer staatsanwaltschaftlichen Verfahrensgebühr von CHF 200.00, werden dem Beschuldigten auferlegt (Art. 426 Abs. 2 StPO).

E. 2.1

Es sei die Verfügung vom 11.04.2025 der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau (STA1 ST.2024.7146) aufzuheben und die Sache sei zur neuen Begründung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 2.2

Es seien die amtlichen und die ausseramtlichen Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

E. 3

Aufl. 2023, N. 5 zu Art. 395 StPO). Der Beschwerdeführer macht vorliegend eine Entschädigung und Genugtuung in der Höhe von insgesamt Fr. 2'599.09 geltend, wobei die ihm auferlegten Verfahrenskosten zudem Fr. 772.00 betragen. Dieser Betrag liegt unter Fr. 5'000.00, weshalb über die Beschwerde nicht die Beschwerdekammer in Strafsachen als Kollegialgericht, sondern die Verfahrensleiterin allein entscheidet.

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führte zur Begründung der angefochtenen Einstellungsverfügung im Wesentlichen aus, dass dem Beschwerdeführer zwar nicht nachgewiesen werden können, dass er durch das Verfassen seines Kommentars ("Can you send me your child prOn video?") beabsichtigt habe, Kinderpornografie zu beschaffen. Jedoch habe sein Vorgehen gegen Normen der Rechtsordnung verstossen. Sowohl der Konsum wie auch die Beschaffung von Kinderpornografie stehe in der Schweiz als Officialdelikt unter Strafe. Durch das Platzieren seines Kommentars habe der Beschwerdeführer klarerweise den Verdacht einer strafbaren Handlung erweckt, womit er auch das Tätigwerden der Strafbehörden provoziert habe. Aufgrund dessen seien ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Aus den gleichen Gründen sei ihm weder eine Genugtuung noch eine Entschädigung auszurichten.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht mit Beschwerde im Wesentlichen geltend, dass die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau weder im Schreiben vom 16. Januar 2025 noch in der angefochtenen Einstellungsverfügung Stellung dazu genommen habe, welche Norm der schweizerischen Rechtsordnung durch den Beschwerdeführer verletzt worden sei. Sie habe lediglich festgehalten, dass der Tatbestand von Art. 197 Abs. 5 StGB weder vollendet noch der Versuch erfüllt sei. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau habe dem Beschwerdeführer betreffend die Kostenverteilung vorgeworfen, er habe durch sein Vorgehen gegen Normen der Rechtsordnung verstossen. Die betreffende Norm werde aber nicht genannt. Mit dieser Begründung und daraus folgender Kostenauflegung bestrafe die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau den Beschwerdeführer für dessen Verhalten, und zwar gestützt auf derselben Norm, von welcher sie zuvor in der angefochtenen Einstellungsverfügung festgehalten habe, dass sich dazu kein

- 5 - Tatverdacht erhärten liesse. Eine andere Norm mache die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau nicht geltend, obschon der Beschwerdeführer diesen Umstand bereits in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2025 festgehalten habe. Nachdem die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau dies auch in der angefochtenen Einstellungsverfügung nicht näher ausführe, habe sie das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt, womit eine sachgerechte Beschwerde nicht möglich sei. Es liege denn auch auf der Hand, dass Anwaltskosten von rund Fr. 2'000.00 zusammen mit den Verfahrenskosten von Fr. 772.00 keine geringfügigen Beträge seien. Im Weiteren werde auch kein gravierender oder klarer Normverstoss behauptet, wobei ein solcher auch nicht ersichtlich sei. Das "Erwecken eines Verdachtes" sei kein Ersatz für einen Normverstoss. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau begründe auch das Verschulden in keiner Weise. Ferner werde die Unschuldsvermutung verletzt. Die gewählte Begründung für die Kostenaufgabe und die Ablehnung der Entschädigung und Genugtuung zeige, dass die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau dem Beschwerdeführer ein strafrechtliches Verschulden zuschreibe, obwohl das Verfahren eingestellt worden sei. Auch die Begründung weiche nicht von einem Schuldspruch ab. Die Sprache und Argumentation der angefochtenen Einstellungsverfügung selbst stelle die Unschuld des Beschwerdeführers in Frage. Obwohl kein Tatnachweis erbracht werde, zeichne die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau den Beschwerdeführer als jemanden, der sich zumindest unrichtig oder unerlaubt verhalten habe. Auch werde keine Norm bezeichnet, welche von der Strafnorm abweichen würde, um die Kostenpflicht zu begründen. Ferner sei unklar, weshalb die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau das Strafverfahren eröffnet habe. Eine strafbare Handlung habe jedenfalls nicht vorgelegen. Es mangle damit an einem adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Beschwerdeführers und den Kosten. Weiter sei nicht ersichtlich, inwiefern die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht habe, handle es sich doch um eine "Kann-Bestimmung". Es liege daher eine Ermessensunterschreitung vor. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau habe "Kosten für Polizeiarbeiten" in der Höhe von Fr. 572.00 geltend gemacht. Dabei handle es sich offensichtlich um allgemeine polizeiliche Aufwendungen, welche nicht mit einer separaten Gebühr belastet werden dürften. Da die Kosten nicht dem Beschwerdeführer aufzuerlegen seien, bestehe auch kein Grund, dem Beschwerdeführer eine Genugtuung und Entschädigung zu verweigern. Dieser Punkt sei zudem gar nicht begründet worden. Das Strafverfahren und die Hausdurchsuchung seien für den Beschwerdeführer dramatisch gewesen. Seine Ehre sei schwer verletzt worden und er fürchte um sein berufliches und

soziales Fortkommen.

- 6 -

E. 4.1

Die Einstellung des Verfahrens gestützt auf Art. 319 StPO hat in der Regel eine Kostenauflage zu Lasten des Staates zur Folge (Art. 423 Abs. 1 StPO). Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn das strafbare Verhalten des Täters bewiesen ist, was bspw. der Fall ist, wenn dieser geständig ist. Ansonsten können der beschuldigten Person die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Unter den gleichen Voraussetzungen kann gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO eine Entschädigung oder Genugtuung herabgesetzt oder verweigert werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenauflage bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenauflage einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenauflage aber nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (Urteil des Bundesgerichts 6B_552/2017 vom 18. Januar 2018 E. 1.2 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B_809/2017 vom 9. November 2017 E. 2.2). Zur Beantwortung der Frage, ob die rechtlich relevanten Umstände als "bereits klar nachgewiesen" qualifiziert werden können, ist die Behörde bzw. das Gericht nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, eine Beweiswürdigung vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_552/2017 vom 18. Januar 2018 E. 1.4.2 m.w.H.; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_809/2017 vom 9. November 2017 E. 2.3). Eine Kostenauflage an einen nicht verurteilten Beschuldigten bzw. die Herabsetzung oder Verweigerung einer Entschädigung oder Genugtuung wegen zivilrechtlich schuldhaften Verhaltens kann sich insbesondere auf Art. 28 ZGB stützen. Die Persönlichkeitsrechte werden durch Angriffe auf die physische und die psychische Integrität verletzt. Darunter fällt auch ein Verhalten, das andere terrorisiert und verängstigt und diese in ihrem seelischen Wohlbefinden gefährdet bzw. erheblich stört. Allerdings kann nicht jede noch so geringfügige Beeinträchtigung der Persönlichkeit als rechtlich relevante Verletzung verstanden werden. Die Verletzung muss eine gewisse Intensität erreichen. Auf die subjektive Empfindlichkeit des Betroffenen kommt es dabei nicht an. Für die Beurteilung der Schwere des Eingriffs

- 7 - ist ein objektiver Massstab anzulegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_552/2017 vom 18. Januar 2018 E. 1.2 m.w.H.).

E. 4.2.1

Gemäss dem Bericht der Bundeskriminalpolizei vom 17. Juni 2024 (act. 93 ff.) hat diese durch das National Center for Missing and Exploited Children einen Hinweis zum Nutzer

des Instagram-Profiles "[...]" wegen des Verdachts der Verbreitung von Kinderpornografie erhalten, wobei dieser einem anderen Nutzer "Can you send me your child pr0n video?" geschrieben haben soll. Die darauffolgenden Ermittlungen ergaben, dass es sich beim Nutzer des Instagram-Profiles "[...]" um den Beschwerdeführer handelt. Dieser gestand in der Folge ein, die entsprechende Nachricht verfasst und versendet zu haben (act. 116, Fragen 71 ff.). Aufgrund dieser durch den Beschwerdeführer verfassten Nachricht bzw. der Meldung der Bundeskriminalpolizei eröffnete die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau mit Verfügung vom 24. Juli 2024 (act. 13) eine Strafuntersuchung gegen ihn. Es steht damit zunächst ausser Frage, dass der Beschwerdeführer durch das Versenden der genannten Nachricht die Eröffnung der Strafuntersuchung gegen ihn unmittelbar veranlasst hat. Dies tat er zudem in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise. So ist es ohne weiteres als Verstoss gegen die guten Sitten (und damit gegen eine geschriebene Verhaltensnorm [vgl. etwa Art. 41 Abs. 2 OR]) zu qualifizieren, eine Drittperson um die Zusendung von kinderpornografischen Videodateien zu bitten. Dies gilt umso mehr, als dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall infolge des nicht abschliessend bekannten Empfängers (act. 116 Frage 71; act. 117 Frage 83) nicht ausschliessen konnte, dass ihm tatsächlich entsprechendes kinderpornografisches Material zugesandt wird. So hat der Beschwerdeführer denn per Privatnachricht offenbar auch einen Link erhalten, welchen er gemäss eigenen Angaben in der Folge aber nicht öffnete (act. 117 Fragen 81 ff.; act. 118 Frage 92). Welcher Inhalt mit dem Link abrufbar gewesen wäre, bleibt somit im Dunkeln. Dass der Beschwerdeführer die Nachricht lediglich aus Langeweile verfasst und versendet haben will (act. 117 Frage 89), vermag am Gesagten nichts zu ändern, zumal dies dem Empfänger der Nachricht nicht bewusst war und ihn nicht davon abgehalten hätte (oder hat), dem Beschwerdeführer entsprechende kinderpornografische Dateien zu senden. Dass die verletzte Rechtsnorm in der angefochtenen Verfügung nicht explizit genannt worden ist, stellt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, zumal aufgrund der Begründung der angefochtenen Einstellungsverfügung ohne weiteres erhellt, aus welchen Gründen dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten auferlegt und die Ausrichtung einer Entschädigung und Genugtuung verweigert worden sind. Dies zeigt sich im Übrigen auch darin, dass der Beschwerdeführer die angefochtene Einstellungsverfügung problemlos anfechten konnte.

- 8 - Mit dem Vorliegen der Sittenwidrigkeit ist eine andere Rechtsgutsverletzung als diejenige von Art. 197 Abs. 5 StGB gegeben, womit "keine Identität der Rechtsgüter" vorliegt (Beschwerde N 219 ff.). Damit kann auch offenbleiben, ob es sich hierbei überhaupt um eine anzuerkennende Voraussetzung handelt. Wie bereits erwähnt, hat das Verfassen sowie Versenden der Nachricht und damit der Verstoss gegen die Rechtsnorm dazu geführt, dass das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer eröffnet und bis zu einem gewissen Punkt durchgeführt werden musste, womit auch die Verfahrenskosten kausal durch das Verhalten des Beschwerdeführers verursacht worden sind.

E. 4.2.2

Entgegen dem Beschwerdeführer verletzt die Begründung der angefochtenen Einstellungsverfügung denn auch nicht die Unschuldsvermutung. So wurde zunächst festgehalten, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Nachricht ("Can you send me your child pr0n video?") verfasst und versendet hat, was dieser eingestanden hat. Im Weiteren wurde ausgeführt, dass nicht nachgewiesen werden können, dass der Beschwerdeführer Kinderpornografie erhalten habe und nicht mehr nachvollzogen werden könne, wo der Beschwerdeführer seinen Kommentar platziert habe. Ferner wurde

ausdrücklich ausgeführt, dass auch sonst keine Hinweise dafür bestünden, dass der Beschwerdeführer in der Absicht gehandelt habe, sich kinderpornografisches Material zu beschaffen und dass er den Kommentar wohl tatsächlich aus Leichtsinn und Langweile verfasst habe. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führte damit unmissverständlich an, dass keine Hinweise dafür bestanden haben, dass der Beschwerdeführer sich hat kinderpornografische Dateien besorgen wollen. Soweit die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau in der angefochtenen Einstellungsverfügung erwogen hat, dass das Vorgehen des Beschwerdeführers gegen Normen der Rechtsordnung verstossen hat, trifft dies – wie in E. 4.2.1. hiervor dargelegt – zu. Zudem waren diese Ausführungen notwendig, um die Auferlegung der Verfahrenskosten und die Verweigerung einer Entschädigung und Genugtuung zu begründen. Ebenso hat der Beschwerdeführer durch das aus Langweile leichtsinnige Verfassen seines Kommentars den Verdacht auf eine strafbare Handlung erweckt, hat er doch eine Drittperson in den sozialen Medien aufgefordert, ihm kinderpornografische Dateien zu senden. Der Beschwerdeführer scheint zu verkennen, dass die Staatsanwaltschaft ihre Einstellungsverfügung grundsätzlich so zu begründet hat, dass sie den Tatsachen und der Aktenlage entspricht. Denn nur so ist sichergestellt, dass die entsprechende Einstellungsverfügung auch durch eine andere Partei (bspw. durch die Privatklägerschaft) sachgerecht angefochten werden kann. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung durch die Begründung in der angefochtenen Einstellungsverfügung liegt jedenfalls nicht vor.

- 9 -

E. 4.2.3

Die Entschädigungsfrage ist nach der Kostenfrage zu beurteilen. Insoweit präjudiziert der Kostenentscheid die Entschädigungsfolgen. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Es ist kein Grund ersichtlich, vorliegend hiervon abzuweichen.

E. 4.2.4

Hinsichtlich der Verfahrenskosten weist die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau in der angefochtenen Einstellungsverfügung "Kosten der Polizei" in der Höhe von Fr. 572.00 sowie eine "staatsanwaltschaftliche Verfahrensgebühr" in der Höhe von Fr. 200.00 aus. Um welche Polizeikosten es sich im Detail handelt, ist den Akten nicht zu entnehmen und wurde durch die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau (trotz der diesbezüglichen Rüge des Beschwerdeführers) in ihrer Beschwerdeantwort nicht spezifiziert. Entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass es sich um allgemeine Aufwendungen der Polizei handelt, welche nicht unter die Verfahrenskosten fallen, da sie diese Aufwendungen aufgrund ihrer Stellung als Strafbehörde in einem konkreten Strafverfahren zu erbringen hat, wie bspw. Fahndungs- und Festnahmekosten, Ermittlungskosten oder Kosten der Beweissicherung (GRIESSER in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 13 zu Art. 422 StPO). Es besteht keine gesetzliche Grundlage für eine Berücksichtigung solcher Kosten (BGE 141 IV 465 E. 9.5.1. ff.). Demensprechend sind die "Kosten der Polizei" in der Höhe von Fr. 572.00 in teilweiser Guttheissung der Beschwerde durch den Kanton zu tragen (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

E. 5

Soweit der Beschwerdeführer mit seinen Beschwerdeanträgen 1.4. bzw. 2.2., wonach die "amtlichen und die ausseramtlichen Kosten" auf die Staatskassen zu nehmen seien, sinngemäss die amtliche Verteidigung für das Beschwerdeverfahren beantragt, so ist diese nur zu gewähren, wenn das Rechtsmittel unter anderem nicht aussichtslos erscheint (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO). Aussichtslosigkeit liegt vor, wenn die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 10 zu Art. 132 StPO; BGE 129 I 129 E. 2.3.1 analog). Nach dem Erwogenen erweist sich die Beschwerde als überwiegend aussichtslos (vgl. die Ausführungen in E. 6.1. hierzu), weshalb das Gesuch um amtliche Verteidigung für das Beschwerdeverfahren abzuweisen ist. Soweit die Beschwerde gutzuheissen ist (E. 4.2.4. hiervor), ist das Gesuch um amtliche Verteidigung als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

- 10 -

E. 6.1

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Beschwerdeführer beantragt mit Beschwerde einerseits die Austrichtung einer Entschädigung von Fr. 2'099.09 und andererseits einer Genugtuung von Fr. 500.00, wobei vorliegend beide Anträge abzuweisen sind. Hinsichtlich des Antrags, dass die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen seien, obsiegt der Beschwerdeführer insoweit, als Fr. 572.00 von insgesamt Fr. 772.00 durch den Kanton zu tragen sind. Ausgangsgemäss sind ihm nach dem Gesagten 4/5 der Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 6.2

Im Umfang seines Obsiegens hat der Beschwerdeführer überdies Anspruch auf eine Entschädigung für die anwaltliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren. Der Verteidiger des Beschwerdeführers macht mit Kostennote eine Entschädigung von Fr. 1'497.73 (5.65 Stunden à Fr. 240.00, Auslagen von Fr. 29.50 sowie 8.1% MWST in der Höhe von Fr. 112.25) geltend, was gerade noch angemessen erscheint. Hiervon sind dem Beschwerdeführer 1/5 und damit Fr. 299.55 als Entschädigung auszurichten (vgl. E. 6.1. hiervon). Da der Beschwerdeführer einen freigewählten Verteidiger hat, steht der Anspruch auf Entschädigung der Verteidigung zu, unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft (Art. 429 Abs. 3 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Die Vizepräsidentin entscheidet: 1.

E. 11

April 2025 aufgehoben und wie folgt neu gefasst: 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.00, bestehend aus einer staatsanwaltschaftlichen Verfahrensgebühr, werden dem Beschuldigten auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.